



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/CE/GTP/2024-A

24. Juni 2024

Original: Deutsch

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER OTIF UND AN
REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND**

**Schlussbericht der 17. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des
RID-Fachausschusses
(Bern, 22. Mai 2024)**

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung	1	3
TOP 2: Anwesenheit	2 – 3	3
TOP 3: Genehmigung des Entwurfs der Notifizierungstexte	4 – 10	3
TOP 4: Interpretation des RID	11	4
TOP 5: Änderungsanträge zum RID	12 – 25	6
A. Offene Fragen	12 – 16	4
B. Neue Anträge	17 – 25	5
TOP 6: Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS	26	6
TOP 7: Informationen der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	27 – 28	6
TOP 8: Verschiedenes	29 – 34	6
Anlage I: Von der 17. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 angenommene Texte		
Anlage II: Von der 17. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2027 angenommene Texte		
Anlage III: Am Entwurf eines Handbuchs für die Anwendung und Umsetzung des RID (Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2024/4) vorzunehmende Korrekturen und Ergänzungen		
Anlage IV: An der überarbeiteten Geschäftsordnung (Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2024/3) vorzunehmende Korrekturen und Ergänzungen		
Anlage V: Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer		

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Dokument: [RID-24005-CE-GTP17](#) (Sekretariat)

1. Die im Einladungsschreiben RID-24005-CE-GTP17 vom 21. März 2024 enthaltene vorläufige Tagesordnung wird angenommen.

TOP 2: Anwesenheit

2. Folgende RID-Vertragsstaaten nehmen an den Arbeiten der 17. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe teil (siehe auch Anlage V):

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Die Europäische Union (Europäische Kommission und Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)) ist ebenfalls vertreten.

Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen sind vertreten: Europäischer Rat der chemischen Industrie (Cefic), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP).

3. Bei der 6. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe wurde Frau Caroline Bailleux (Belgien) bis auf Weiteres zur Vorsitzenden gewählt. Bei der 10. Tagung wurde Herr Othmar Krammer (Österreich) bis auf Weiteres zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

TOP 3: Genehmigung des Entwurfs der Notifizierungstexte

Von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung in den Jahren 2022, 2023 und 2024 und von der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2022 und im November 2023 angenommene konsolidierte Texte

Dokument: [\[OTIF/RID/NOT/2025\]](#) (Sekretariat)
[OTIF/RID/CE/GTP/2024/5](#) (Sekretariat)

4. Das Dokument [OTIF/RID/NOT/2025] enthält hauptsächlich grau hinterlegte Textteile, die bereits bei der letzten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe geprüft bzw. beschlossen wurden (siehe Bericht [OTIF/RID/CE/GTP/2023-A](#) Anlage I). In diese Texte wurden die Verweise auf die Normen EN 14129:[2023] und EN ISO 21011:[2023], die im Dokument [OTIF/RID/CE/GTP/2023/10](#) Teil III enthalten waren, nicht aufgenommen, weil gemäß Mitteilung des CEN die Norm EN 14129:[2023] nicht rechtzeitig für eine Inbezugnahme im RID/ADR 2025 veröffentlicht wird und die Norm FprEN ISO 21011 vorerst aus dem Arbeitsprogramm gestrichen worden ist (siehe auch Dokument 2024/5 Absatz 16).
5. Die Ständige Arbeitsgruppe prüft alle nicht grau hinterlegten Textstellen des Dokuments [OTIF/RID/NOT/2025], bei denen es sich in erster Linie um Texte handelt, die von der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 25. bis 28. März 2024) angenommen wurden. In diese Texte wurde der bei der letzten Gemeinsamen Tagung beschlossene Verweis auf die Änderung A1 der Norm EN ISO 17871 nicht aufgenommen, weil diese nach Auskunft des CEN nicht vor dem 1. Juni 2024 veröffentlicht werden kann (siehe auch Dokument 2024/5 Absatz 18).
6. Gleichzeitig prüft sie, ob die im Teil I der Anlage des Dokuments 2024/5 enthaltenen, von der 115. Tagung der WP.15 (Genf, 2. bis 5. April 2024) verabschiedeten Texte auch für das RID übernommen werden können. Die vom Sekretariat in das Dokument [OTIF/RID/NOT/2025] bereits überführten Änderungen der WP.15 werden angenommen. Dies betrifft auch die in der

endgültigen Fassung des Berichts der 115. Tagung der WP.15 vorgenommene nachträgliche Änderung zu Absatz 6.8.2.6.2, wonach in der neuen Zeile für die Norm "EN 12972:2018 + A1:2024" in der Spalte (3) zusätzlich auf den Unterabschnitt 6.8.2.3 verwiesen werden muss.

7. Die Ständige Arbeitsgruppe stellt fest, dass die im Dokument [OTIF/RID/NOT/2025] in eckigen Klammern erscheinenden Normen EN ISO 10297:2024 (Unterabschnitte 4.1.6.15 und 6.2.4.1) am 10. April 2024, EN 12972:2018 + A1:2024 (Absätze 6.8.2.3.2 und 6.8.2.6.2, Abschnitt 6.8.4 d) Sondervorschrift TT 8, Absatz 7.3.3.2.7 Sondervorschrift AP 11 Absätze 4 und 4.5) am 8. Mai 2024 und EN 13322-1:2024 (Unterabschnitt 6.2.4.1) am 15. Mai 2024 veröffentlicht wurden und die eckigen Klammern daher gestrichen werden können (siehe Anlage I).
8. Zu Absatz 25 im Dokument 2024/5 weist das Sekretariat darauf hin, dass die Klarstellung zu Absatz 6.8.2.4.3, wonach bei einer Überschreitung des für die Zwischenprüfung festgelegten Datums lediglich eine Zwischenprüfung durchzuführen ist, auch auf der Website der OTIF veröffentlicht werden wird.
9. Das Sekretariat macht auf die Absätze 26 bis 28 im Dokument 2024/5 aufmerksam, in denen die Diskussionen der WP.15 zu einer Änderung der Begriffsbestimmung von gedecktes Fahrzeug wiedergegeben sind. Er stellt die Frage, ob möglicherweise auch eine Änderung der Begriffsbestimmung von gedeckter Wagen vorzunehmen ist, um vergleichbare Entwicklungen bei der Bauart von Wagen (z. B. Wagen mit Schiebepanzen) abzubilden. Der Vertreter der UIC antwortet, dass die UIC keine Notwendigkeit sieht, die Begriffsbestimmung von gedeckter Wagen im RID zu ändern.
10. Diejenigen Delegationen, die eine Änderung für notwendig erachten, werden gebeten, Anträge zu unterbreiten.

TOP 4: Interpretation des RID

11. Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Dokument unterbreitet.

TOP 5: Änderungsanträge zum RID

A. Offene Fragen

Veröffentlichung der an das RID 2025 angepassten IRS 40471-3

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2024/6](#) (UIC)

12. Die Ständige Arbeitsgruppe nimmt den Antrag der UIC an, in der Fußnote zu Absatz 1.4.2.2.1 auf die ab 1. Januar 2025 geltende 4. Ausgabe der IRS 40471-3 zu verweisen (siehe Anlage I).

Entwurf eines Handbuchs für die Anwendung und Umsetzung des RID

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2024/4](#) (Sekretariat)

13. Das Sekretariat legt im Dokument 2024/4 den Entwurf eines Handbuchs für die Anwendung und Umsetzung des RID vor, das auf Wunsch des Generalsekretariats des Kooperationsrates der arabischen Staaten des Golfes (GS-GCC) angefertigt wurde und für den Beitritt künftiger Staaten zum COTIF hilfreich sein könnte. Das Sekretariat weist darauf hin, dass getrennte Handbücher auch für die Anhänge zum Vertragsrecht und die technischen Anhänge zum COTIF erarbeitet worden seien, die in den jeweiligen Ausschüssen der OTIF behandelt würden.

14. Das Sekretariat erklärt, dass es einen informellen Vorschlag erhalten habe, im Handbuch auch kurz auf das Kapitel 1.11 (Interne Notfallpläne für Rangierbahnhöfe) einzugehen. Es unterstützt diesen Vorschlag, da dieses Kapitel wegen der Ansammlung verschiedenster gefährlicher Güter auf Rangierbahnhöfen eine große Bedeutung für die Sicherheit habe (siehe Anlage III).
15. Auf Vorschlag der Vertreter Österreichs, Ungarns und der Vertreterin des Vereinigten Königreichs werden in verschiedenen Abschnitten Ergänzungen bzw. Korrekturen vorgenommen (siehe Anlage III).
16. Die Ständige Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, das Handbuch nach Vornahme dieser Änderungen dem GS-GCC zuzuleiten und auf der Website der OTIF zu veröffentlichen.

B. Neue Anträge

Zuordnung der Sondervorschrift TM 6 (orangefarbener Streifen) zu vier UN-Nummern in der Tabelle A

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2024/2](#) (Belgien)

17. In Bezug auf den Vorschlag Belgiens, den UN-Nummern 1001, 1067, 1076 und 1081 die Sondervorschrift TM 6 zuzuordnen, erläutert der Vertreter des Vereinigten Königreichs, dass diesen UN-Nummern die Sondervorschrift TU 17 bzw. TU 40 zugeordnet sei, wonach für die Beförderung dieser Stoffe nur Batteriewagen und MEGC, deren Elemente aus Gefäßen bestehen, verwendet werden dürften. Da die Sondervorschrift TM 6 einen orangefarbenen Streifen nur für Kesselwagen vorschreibt, zieht die Vertreterin Belgiens ihr Dokument 2024/2 zurück.

Zuordnung der Sondervorschriften WE 4 und WE 5 zu allen Eintragungen der Tabelle A

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2024/1](#) (Belgien)

Informelles Dokument: [INF.1](#) (UIP)

18. Die Vertreterin Belgiens kommt in ihrem Dokument 2024/1 auf eine Entscheidung der letzten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe zurück, die Sondervorschriften WE 4 und WE 5, die eine freiwillige Ausrüstung von Wagen mit Systemen zur Verhinderung von Entgleisungen oder zur Begrenzung der Folgen bei Entgleisungen vorsehen, allen Eintragungen in der Tabelle A zuzuordnen. Sie beantragt, diese beiden Sondervorschriften momentan keiner Eintragung in der Tabelle A zuzuordnen, da das Prinzip der freiwilligen Ausrüstung auch für die anderen WE-Sondervorschriften gelte.
19. Der Vertreter der UIP unterstützt in seinem informellen Dokument INF.1 den Antrag Belgiens.
20. Das Sekretariat macht darauf aufmerksam, dass die Aufnahme von Bestimmungen in Sondervorschriften, die letztendlich keiner Eintragung in der Tabelle A zugeordnet seien, der grundsätzlichen Struktur des RID widerspreche. Bis zur Entscheidung, eine dieser beiden Sondervorschriften für bestimmte gefährliche Güter als zwingende Vorschrift einzuführen, sollte die allgemeine Vorschrift in 7.1.2.1.6 als ausreichend erachtet werden.
21. Der Vertreter der ERA weist darauf hin, dass Vorschriften für die freiwillige Ausrüstung mit Systemen zur Verhinderung von Entgleisungen oder zur Begrenzung der Folgen bei Entgleisungen im allgemeinen Teil der TSI WAG erwähnt würden. Bei einer Ausrüstung mit solchen Systemen sei eine Kennzeichnung der Wagen zwingend erforderlich, um auf die Eigenschaften des Wagens hinzuweisen. Er plädiert dafür die Sondervorschriften WE 4 und WE 5 beizubehalten, weil die Kennzeichnung mit "WE 4" und "WE 5" über den allgemeinen Teil der TSI WAG auch für Wagen zur Anwendung kommen würde, die nicht für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet würden. Eine unterschiedliche Kennzeichnung von Gefahrgutwagen und Nicht-Gefahrgutwagen wäre nicht zweckmäßig.

22. Die Diskussion ergibt weiter, dass der erste Satz in dem für die Ausgabe 2027 vorgesehenen Unterabschnitt 7.1.2.3 (siehe Bericht OTIF/RID/CE/GTP/2023-A Anlage II) besser formuliert werden könnte, um klarzustellen, dass eine Kennzeichnung nur dann zu erfolgen hat, wenn der Wagen tatsächlich über die in den Sondervorschriften WE 1 bis WE 5 beschriebenen Ausrüstungen verfügt. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen zur TSI WAG sollte der nächsten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe von Belgien, der ERA, der UIP oder dem Sekretariat ein neuer Formulierungsvorschlag unterbreitet werden.
23. Die Ständige Arbeitsgruppe nimmt die von Belgien vorgeschlagenen Änderungen in den Anträgen 1 und 2 des Dokuments 2024/1 mit einer geringfügigen Änderung an (siehe Anlage II).

Anpassung der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses

Dokument: [OTIF/RID/CE/GTP/2024/3](#) (Sekretariat)

24. Einem Wunsch der Ständigen Arbeitsgruppe entsprechend legt das Sekretariat im Dokument 2024/3 eine überarbeitete Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses vor, in dem insbesondere der Artikel 11 § 4 hinsichtlich der Unterbreitung von informellen Dokumenten an die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung angepasst wird. Darüber hinaus wird eine geschlechterneutrale Schreibweise umgesetzt und verschiedene weitere Anpassungen unter Berücksichtigung der aktuellen Praxis vorgenommen.
25. Die Ständige Arbeitsgruppe stimmt der geänderten Geschäftsordnung mit einigen Korrekturen und Ergänzungen (siehe Anlage IV) zu und bittet das Sekretariat, diese geänderte Geschäftsordnung der 58. Tagung des RID-Fachausschusses (Bern, 23. Mai 2024) zur Genehmigung vorzulegen.

TOP 6: Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS

26. Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde kein Dokument unterbreitet.

TOP 7: Informationen der Eisenbahn-Agentur der Europäischen Union (ERA)

Informelles Dokument: [INF.2](#) (ERA)

27. Die Ständige Arbeitsgruppe nimmt die im informellen Dokument INF.2 der ERA enthaltenen Informationen zur Kenntnis.
28. In Bezug auf die **mögliche zukünftige** Änderung der TSI WAG, die zum Ziel hat, für bestimmte Wagentypen die verpflichtende Anbringung von Funkenschutzvorrichtungen vorzuschreiben (siehe Abätze 16 bis 20 des informellen Dokuments INF.2), **bittet die Ständige Arbeitsgruppe den Vertreter der ERA** für die nächste Tagung **gegebenenfalls** einen **diesbezüglichen** Antrag zu unterbreiten.

TOP 8: Verschiedenes

Beendigung der Tagung

29. Das Sekretariat erklärt, dass es für die 58. Tagung des RID-Fachausschusses (Bern, 23. Mai 2024) das Dokument OTIF/RID/CE/2024/1 vorbereiten werde, in dem alle am Dokument [OTIF/RID/NOT/2025] gemäß den Entscheidungen der 17. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe vorzunehmenden Korrekturen und Ergänzungen (siehe auch Anlage I) enthalten sein werden. Dieses Dokument würde dann zusammen mit dem Entwurf der Notifizierungstexte (Dokument [OTIF/RID/NOT/2025]) die Grundlage für die endgültige Verabschiedung der Änderungen 2025 zum RID bilden.

30. Das Sekretariat werde darüber hinaus eine endgültige Fassung der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses (Dokument RID-24008-CE) vorlegen, in dem alle während der Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe vorgebrachten Korrekturen (siehe Anlage IV) berücksichtigt sein werden.
31. Das Sekretariat weist die Delegierten auch darauf hin, dass es nach Veröffentlichung der Notifizierungstexte für das RID auf Anfrage auch eine inoffizielle englischsprachige Synopse der Änderungen zum RID und zum ADR zur Verfügung stellen werde, um den Mitgliedstaaten die Übersetzung zu erleichtern.
32. Auf Nachfrage der Vorsitzenden teilt das Sekretariat mit, dass eine konsolidierte Fassung der ab 1. Januar 2025 geltenden Tabelle A des RID in allen drei Sprachfassungen im Laufe des Monats September 2024 zur Verfügung stehen werde.

Zukünftiger Vorsitz

33. Die Vorsitzende teilt mit, dass sie nach acht Jahren des Vorsitzes der Ständigen Arbeitsgruppe den Platz gerne für einen anderen Delegierten freimachen würde. Sie bittet interessierte Delegierte, sich mit dem Sekretariat in Verbindung zu setzen. Sollte sich kein Delegierter berufen fühlen, würde sie ihre Tätigkeit als Vorsitzende auch fortsetzen.

Nächste Tagung

34. Die 18. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wird in der Woche vom 18. bis 22. November 2024 in Madrid (Spanien) stattfinden. Die Länge der Tagung kann erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Möglicherweise wird in derselben Woche direkt vor der Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe noch eine Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" abgehalten. Frist für die Unterbreitung von Dokumenten für die Ständige Arbeitsgruppe ist der **4. Oktober 2024**. Um die Länge der Tagung planen zu können, werden die Delegierten gebeten, dem Sekretariat bis spätestens **6. September 2024** mitzuteilen, zu welchen Themen sie beabsichtigen, Anträge zu unterbreiten.

**Von der 17. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 angenommene Texte**

Kapitel 1.4

1.4.2.2.1 In der Fußnote 36) "1. Januar 2023" ändern in:

"1. Januar 2025".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2024/6]

Kapitel 4.1**4.1.4.3**

LP 905 In Absatz (1) d), zweiter Satz "darf" ändern in:

"muss".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In Absatz (2) c), zweiter Satz "darf" ändern in:

"muss".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Dokument [OTIF/RID/NOT/2025] mit folgenden Änderungen angenommen

Kapitel 4.1**4.1.4.1**

P 200 [Die erste Korrektur zu den Änderungen in der Tabelle 2, zwölfter Spiegelstrich in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In den Änderungen zur Tabelle 2, im zwölften Spiegelstrich den Verweis auf die Fußnote d) in einen Verweis auf die Fußnote h) ändern.

Das Diagramm für die Füllfaktoren für die UN-Nummer 1965 erscheint in der neuen Fußnote g) statt in der Fußnote f).

4.1.6.15 Die eckigen Klammern im dritten Spiegelstrich streichen.

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In den Änderungen zur Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Druckgefäßen und Druckgefäßkörpern**" die eckigen Klammern im vierten Spiegelstrich bei der Norm "EN 13322-1:[2024]" streichen.

In den Änderungen zur Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Verschlüssen**" die eckigen Klammern im zweiten Spiegelstrich bei der Norm "EN ISO 10297:[2024]" streichen.

Kapitel 6.8

6.8.2.3.2 Die eckigen Klammern bei der Norm "EN 12972:2018 + A1:[2024]" streichen.

6.8.2.6.2 Die eckigen Klammern im dritten Spiegelstrich bei der Norm "EN 12972:2018 + A1:[2024]" streichen.

6.8.4 d)

TT 8 Die eckigen Klammern bei der Norm "EN 12972:2018 + A1:[2024]" streichen.

Kapitel 7.3

7.3.3.2.7

AP 11 In den Absätzen 4 und 4.5 die eckigen Klammern bei der Norm "EN 12972:2018 + A1:[2024]" streichen.

**Von der 17. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2027 angenommene Texte**

Im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2023-A vorzunehmende Änderungen

Kapitel 3.2

Tabelle A Die letzte Änderungsanweisung streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2024/1]

7.1.2.2 Nach den Codes "WE 4" und "WE 5" einen Verweis auf folgende Fußnote einfügen:

"*) Diese Sondervorschrift ist momentan keiner Eintragung in der Tabelle A zugeordnet. Wagen dürfen jedoch auf freiwilliger Basis mit einem in dieser Sondervorschrift beschriebenen System ausgerüstet sein (siehe Bem. zu Absatz 4.3.2.1.1.2 und zu Unterabschnitt 7.1.2.2)."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2024/1 in der geänderten Fassung]

Anlage IIIAm Entwurf eines Handbuchs für die Anwendung und Umsetzung des RID
(Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2024/4) vorzunehmende Korrekturen und Ergänzungen

1.2 Die erste Landkarte durch die neueste Fassung ersetzen.

2. Das zweite Aufzählungszeichen erhält folgenden Wortlaut:

- "• Verwendung, Bau und Prüfung von Verpackungen, ortsbeweglichen Tanks, Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) und Schüttgut-Containern,".

Am Ende des dritten Aufzählungszeichens "und ortsbeweglichen Tanks" ändern in:

"und Schüttgut-Containern,".

Am Ende des vierten Aufzählungszeichens den Punkt durch ein Komma ersetzen und folgende Aufzählungszeichen hinzufügen:

- "• Sicherung,
- Schulung,
- Durchführung der Beförderung."

3.1 Im fünften Aufzählungszeichen "z. B. UTP und TSI" ändern in:

"z. B. einheitliche technische Vorschriften (ETV) und technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI)".

4.1 Nach dem fünften Unterabsatz folgenden Unterabsatz einfügen:

"Dieses Kapitel enthält auch Vorschriften für die Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern (siehe dazu auch Abschnitt 6.2.3)."

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Das Kapitel 1.10 wurde nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in die Gefahrgutvorschriften aufgenommen und enthält Maßnahmen und Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren."

Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Das Kapitel 1.11 geht auf die internen Notfallpläne für Rangierbahnhöfe ein, mit denen sichergestellt werden soll, dass bei Unfällen oder Zwischenfällen in Rangierbahnhöfen alle Beteiligten koordiniert zusammenwirken und die Auswirkungen des Unfalls oder Zwischenfalls auf menschliches Leben oder die Umwelt möglichst gering bleiben. Wegen der Ansammlung verschiedenster gefährlicher Güter auf Rangierbahnhöfen haben diese Notfallpläne eine große Bedeutung für die Sicherheit."

4.6 Am Ende der Überschrift "und Tanks" ändern in:

", Tanks und Container für die Beförderung in loser Schüttung".

Im ersten Satz nach der Überschrift "und Tanks" ändern in:

", Tanks und Container für die Beförderung in loser Schüttung".

6.2 Im letzten Aufzählungszeichen folgende Änderungen vornehmen:

– [Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

– "(siehe nachfolgender Abschnitt 6.10)" ändern in:

"(siehe nachfolgender Abschnitt 6.2.9)".

7. Im vierten Aufzählungszeichen nach "erarbeitet" einfügen:

"oder anerkannt".

Im Unterabsatz nach den Aufzählungszeichen, am Ende des ersten Satzes einfügen:

"oder behandelt wurden".

Anlage IV**An der überarbeiteten Geschäftsordnung (Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2024/3) vorzunehmende Korrekturen und Ergänzungen**

Der Titel des Dokuments erhält folgenden Wortlaut:

"Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses".

Artikel 5

§ 1 Streichen:

"Vertreterinnen oder Vertreter von".

Artikel 10

§ 2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

§ 4 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Artikel 11

§ 4 Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:

"Nach Ablauf der Frist für die Unterbreitung der Anträge und während einer Sitzung können die Vertreterinnen und Vertreter Anträge in Form von informellen Dokumenten elektronisch unterbreiten, die in englischer Sprache und vorzugsweise in weiteren Arbeitssprachen ausgefertigt sind, vorausgesetzt,".

Der Absatz a) wird gestrichen. Die Absätze b) bis f) werden zu den Absätzen a) bis e).

Den Satz nach den Absätzen a) bis e) (bisherige Absätze b) bis f)) streichen.

Artikel 24

§ 2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

§ 3 "Beobachter oder Sachverständige" ändern in:

"alle von Beobachtern entsandte Personen oder alle Sachverständige".

§ 4 Im ersten Unterabsatz "Beobachtern und Sachverständigen" ändern in:

"den von Beobachtern entsandten Personen und den Sachverständigen".

Im zweiten Unterabsatz "Beobachter und Sachverständigen" ändern in:

"die von Beobachtern entsandten Personen und die Sachverständigen".

Artikel 26

§ 2 Im ersten Satz "Beobachter und Sachverständigen" ändern in:
"der von Beobachtern entsandten Personen und der Sachverständigen".

Anlage V

Liste de participation
Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
List of participants

I. États parties au RID/RID-Vertragsstaaten/RID Contracting States

Allemagne/Deutschland/Germany

Ms Linda **Rathje-Unger**
Mr Frank **Jochems**

Autriche/Österreich/Austria

Mr Othmar **Krammer**

Belgique/Belgien/Belgium

Ms Caroline **Bailleux**

Danemark/Dänemark/Denmark

Ms Bolette **Daugaard**

Espagne/Spainien/Spain

Mr Luis **del Prado Arévalo**

Finlande/Finnland/Finland

Mr Jarkko **Voutilainen**

France/Frankreich/France

Mr Vincent **Colliaux Brière**

Hongrie/Ungarn/Hungary

Mr György **Lengyel**

Italie/Italien/Italy

Mr Benedetto **Legittimo**
Mr David **Diafani**
Mr Francesco **Traina**
Mr Rocco **Cammarata**
Mr Andrea Giuseppe **Ercole**

Luxembourg/Luxemburg/Luxembourg

Mr Iliass **Zerktouni**

Pays-Bas/Niederlande/Netherlands

Ms Sam **van de Snepscheut**
Mr Nanja **Smets**

Pologne/Polen/Poland

Mr Łukasz **Balcerak**

République tchèque/Tschechische Republik/Czech Republic

Mr Luboš **Knížek**

Royaume-Uni/Vereinigtes Königreich/United Kingdom

Ms Patricia **Findlay**
Mr Arne **Bale**

Slovaquie/Slowakei/Slovakia

Ms Olga **Dmitrieva**

Suède/Schweden/Sweden

Mr Joakim **Agås**
Mr Henric **Strömberg**

Suisse/Schweiz/Switzerland

Ms Ingrid **Hincapié**

**II. Organisations internationales gouvernementales/
Internationale Regierungsorganisationen/International governmental organisations**

Union européenne/Europäische Union/European Union

Commission européenne/Europäische Kommission/European Commission

Mr Roberto **Ferravante**

Agence de l'Union européenne pour les chemins de fer/Eisenbahnagentur der Europäischen Union/
European Union Agency for Railways (ERA)

Mr Emmanuel **Ruffin**

**III. Organisations internationales non gouvernementales
Internationale Nichtregierungsorganisationen
International non-governmental organisations**

Cefic

Mr Jörg **Roth**

UIC

Mr Joost **Overdijkink**

UIP

Mr Rainer **Kogelheide**

Mr Philippe **Laluc**

IV. Secrétariat/Sekretariat/Secretariat

Mr Jochen **Conrad**

Ms Katarina **Burkhard**

V. Interprètes/Dolmetscher/Interpreters

Mr Werner **Küpper**

Ms Viviane **Vaucher**

Mr David **Ashman** (OTIF)
